(WÜMME)

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-Nr.: Status: Datum:		2011-16/0140 öffentlich 25.07.2012		
Termin	nin Beratungsfolge:			Abstimmungsergebnis		
01.03.2012	Ausschuss für Abfallwirtschaft		Ja	Nein	Enthalt.	
07.03.2012	Kreisausschuss					
15.03.2012	Kreistag					

Bezeichnung:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Sachverhalt:

Voraussichtlich im Mai 2012 wird die Annahmestelle für Abfälle in Seedorf in Betrieb gehen können. In der Abfallentsorgungssatzung ist in § 1 – Grundsatz – in Absatz 3 die öffentliche Einrichtung des Abfallwirtschaftsbetriebes mit allen wesentlichen Teilen beschrieben. Die Annahmestelle ist hinzuzufügen und soll die Bezeichnung **Entsorgungsanlage Seedorf** erhalten. Gleichzeitig werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Absatz 3 des § 1 wird daher neu gefasst.

Am 01. November 2011 ist in Niedersachsen das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten. In der Abfallentsorgungssatzung sind Gesetzeszitierungen und Fundstellenangaben zu aktualisieren und wenigstens einmal im Satzungstext im vollen Wortlaut anzugeben.

Die vorgesehene Satzungsänderung ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Die im Entwurf vorliegende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung wird beschlossen.

Anlage zu TOP 5

Entwurf

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Abfallentsorgungssatzung)

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Helvesiek
- Entsorgungsanlage Seedorf (Vertragsleistung; Annahme von Abfällen gemäß §§ 7 14)
- Zentrale Kompostierungsanlage für Grünabfälle Gnarrenburg-Karlshöfen
- Sammelplätze zur Annahme von Grünabfällen in Ahausen, Bothel, Bremervörde,
 Ebersdorf, Fintel, Gnarrenburg, Heeslingen, Helvesiek, Rhade, Rotenburg,
 Scheeßel, Selsingen, Sittensen, Taaken, Tarmstedt, Visselhövede und Zeven
 (Vertragsleistung; Annahme von Gartenabfällen)
- Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Vertragsleistung)
- Mobile Annahmestellen für Problemabfälle aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen (Vertragsleistung)
- Altdeponien in Kuhstedt, Wilstedt, Meinstedt, Hesedorf, Selsingen, Hiddingen und Kirchwalsede

 sowie allen weiteren zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen, Sachen und Personen des Landkreises Rotenburg (Wümme) und seiner Beauftragten.

In § 19 Abs. Abs. 3 Satz 4 ist die Gesetzeszitierung zu vervollständigen:

Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)

§ 22 Abs. 1, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen...

§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur höchst zulässigen Summe gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (5.000 €) geahndet werden.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)